



Satzung der
Jägervereinigung Pegnitz im Landesjagdverband Bayern e. V.
in der Fassung vom 28.02.2020

I
Verein und Vereinszweck

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Jägervereinigung Pegnitz im Landesjagdverband Bayern e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Pegnitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern - Bayerischer Jagdverband e.V. (im Folgenden auch Landesjagdverband oder LJV genannt) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht widersprechen.
- (5) Die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes – mit ihren Ausführungsbestimmungen ist für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.



§3 Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein fördert den Natur-, Landschafts- und Tierschutz sowie die Bildung.
- (2) Der Verein fördert das Jagdwesen als Kulturgut.
- (3) Der Verein wirkt vorrangig im ehemaligen Landkreis Pegnitz mit dem Ziel, die satzungsmäßigen Interessen der Jäger und Jagdreviere zu wahren und zu vertreten.
- (4) Zum Zwecke des Naturschutzes leistet der Verein Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt; sowie der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen (Naturschutz).
- (5) die Aufklärung der Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.
- (6) Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e. V. .
- (7) Zum Zwecke der Bildung leistet der Verein
 - a) die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit;
 - b) Aus- und Fortbildung zu Naturschutzthemen für alle Teile der Bevölkerung;
 - c) Der Verein führt im Auftrag der Jagdbehörde die alljährliche Hege- und Naturschutzschau durch, organisiert die Hegegemeinschaften, hält je nach Bedarf Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Ausbildungskurse für die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger ab und macht mit weiteren Veranstaltungen Werbung für die dem Vereinszweck dienenden Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit.
 - d) Der Verein fördert auch das Schießwesen durch Übungsveranstaltungen für Mitglieder und Wettbewerbe (Teilnahme von Mitgliedern sowie Entsendung von Mitgliedern zu Wettbewerben im jagdlichen Schießen).
 - e) Der Verein fördert das Jagdhornblasen und unterhält eine Jagdhornbläser-Gruppe.

II

Mitgliedschaft

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person* werden.
* Eine juristische Person hat grundsätzlich auch nur eine Stimme, und die Mitgliedschaftsrechte werden wahrgenommen durch einen gesetzlichen Vertreter unabhängig von der Zahl der Mitglieder dieser jur. Person.
- (2) Der Verein kann natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder können vom Vorstand widerruflich von der Beitragspflicht befreit werden.
- (3) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag notwendig, über den der Vorstand entscheidet. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Mitgliedschaft.
- (4) Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen, dies sind Personen, die die Jägervereinigung unterstützen aber weiter nicht am Vereinsleben teilnehmen (können oder wollen).
- (5) Der Verein kann Zweitmitglieder aufnehmen; dies sind Personen, die bereits ordentliches Mitglied in einer Kreisgruppe des LJV Bayern sind und für die der LJV Abgaben des Vereins

an sich nicht verlangt. Zweitmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

- (6) Jedes ordentliche Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes (§ 5 Abs. 3 der Satzung des Landesjagdverbandes Bayern).
- (2) Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf auf Grund Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit oder Tod.
- (3) Die Austrittserklärung muss in Textform erfolgen gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres = Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (Ende Sept. des Geschäftsjahres). Im Einzelfall kann der Vorstand per Beschluss diese Frist von drei Monaten verkürzen. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere auch möglich bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Fristablauf. Mit Annahme der Austrittserklärung durch die Jägervereinigung Pegnitz ruht die Mitgliedschaft. Ebenso bei einem Ausschluss nach Ablauf der Widerspruchsfrist.
- (4) Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen,
- (5) Der Ausschluss und/oder die Suspendierung erfolgen durch den Vorstand. Die Erklärung ist zu begründen und vom 1. Vorsitzenden, hilfsweise von dessen Vertreter, zu unterzeichnen und zu versenden an die zuletzt bekannte Adresse des betroffenen Mitglieds. Die Erklärung wirkt mit Zugang der Erklärung. Der Ausschluss (Suspendierung) kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.
- (6) Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Ausschluss- bzw. Suspendierungserklärung die Beschwerde zu; diese ist zu richten an den Vorstand und muss innerhalb der Frist dort zugehen. Bei Fristversäumung ist in begründeten Ausnahmefällen Wiedereinsetzung möglich entsprechend den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln. Der Gesamtvorstand kann durch einstimmigen Beschluss der Beschwerde abhelfen, ansonsten ist die Beschwerde in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, hilfsweise in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zur Abstimmung zu stellen.
- (7) Mit dem rechtskräftigen Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bis zum Ende des betroffenen Geschäftsjahres. Im Falle eines Beschwerdeverfahrens ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Beschwerdeführers. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden an den Ausgeschlossenen erfolgt nicht.

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren,

- b) die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen,
- c) die Belange des Vereins, des Landesjagdverbandes Bayern e. V. zu fördern,
- d) die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
- e) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verwirklichung seiner Zwecke

III

Organe

§7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu beraten. Die Mitglieder können nur aus wichtigen Gründen vom Vorstand abberufen werden.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand (geschäftsführende Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden (m/w/d) und mindestens zwei, maximal drei Stellvertretern (m/w/d), dem Schriftführer (m/w/d) und seinem Stellvertreter (m/w/d), dem Schatzmeister (m/w/d) und seinem Stellvertreter (m/w/d).
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Referenten (m/w/d) bzw. Obleuten (m/w/d) für das Hunde-, Schieß- und Bläserwesen sowie den Obleuten (m/w/d) und Funktionsträgern (m/w/d), welche seitens des geschäftsführenden Vorstands berufen werden können. Hegegemeinschaftsleiter (m/w/d) können zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes geladen werden.
- (3) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, der in der Regel nicht mehr als 5 Mitglieder umfassen soll. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen des Vereins zu beraten. Der Beirat ist nicht Organ des Vereins. Es ist keine Mitgliedschaft in der Jägervereinigung Pegnitz e.V. notwendig.
- (4) Der 1. Vorsitzende (m/w/d) und seine Stellvertreter (m/w/d) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter (m/w/d) des 1. Vorsitzenden (m/w/d), bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (m/w/d), die nicht nachgewiesen werden muss, zur Handlung befugt.
- (5) Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 7 Abs. 1) angesprochen.
- (6) Soweit Vereinsmitglieder (m/w/d) im Rahmen der vorgenannten Organe oder des Beirats im Auftrag des Vorstandes tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen – sofern Sie vom Vorstand im Vorfeld genehmigt wurden. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine pauschale Vergütung für geleisteten Zeitaufwand festlegen. Soweit Vereinsmitglieder im Rahmen der vorstehend genannten Tätigkeiten oder sonstige Vereinsmitglieder für Vereinszwecke berufsspezifisch tätig werden, können sie eine ortsübliche Vergütung oder gesetzlich festgelegte Vergütungen beanspruchen.

- (7) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder (m/w/d) bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands kommissarisch im Amt.
- (8) Die Kassenführung im engeren Sinne erfolgt durch den Schatzmeister (m/w/d); die Verantwortung für die Kassenführung liegt beim Vorstand. Bis zum 31.03. soll der Schatzmeister (m/w/d) dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorlegen. Die Rechnungslegung des Vereins soll bis zum 31.03. des Folgejahres durch 2 Kassenprüfer (m/w/d) geprüft werden, die die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen haben. Die Kassenprüfer (m/w/d) dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Kassenprüfer (m/w/d) berichten der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Nach der Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber (m/w/d) einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zur Bildung einer Hegegemeinschaft zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters (m/w/d) und seines Stellvertreters (m/w/d). Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit des Hegegemeinschaftsleiters (m/w/d).
- (10) Der Vorstand soll die Vorsitzenden (m/w/d) der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Er berät und unterstützt die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und arbeitet vertrauensvoll mit ihnen zusammen und nimmt soweit möglich an ihren Sitzungen teil.
- (11) Der Vorstand unterstützt die Mitwirkung des Landesjagdverbandes Bayern als anerkannten Verein gemäß § 29 BNatSchG. Er kann zu diesem Zweck einen Obmann (m/w/d) für Naturschutz berufen.
- (12) Der Vorstand kann auf Wunsch des Landesjagdverbandes Bayern e. V. Obleute (m/w/d) für verschiedene Tätigkeits-/Interessengebiete berufen.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (m/w/d) eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied (m/w/d) schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied (m/w/d) kann nur mit seiner eigenen Stimme abstimmen und sich höchstens von 2 Mitgliedern (m/w/d) zur weiteren Stimmabgabe bevollmächtigen lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Der Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes: 1. Vorsitzender (m/w/d), 1. stv. Vorsitzender (m/w/d), 2. stv. Vorsitzender(m/w/d), optional 3. stv. Vorsitzender(m/w/d), Schatzmeister (m/w/d), stv. Schatzmeister (m/w/d), Schriftführer (m/w/d), stv. Schriftführer (m/w/d), deren Stellvertreter (m/w/d), sowie zwei Kassenprüfer (m/w/d).
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres und die Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr.
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, Entlastung des Vorstandes.
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - e) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks.
 - f) Auflösung des Vereins.

- g) Erledigung an anderer Stelle dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragener Aufgaben.

§10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden (m/w/d) (hilfsweise im Vertretungsfall vom 1. stv. oder 2. stv. oder 3. stv. Vorsitzenden (m/w/d) oder dazu hilfsweise von dem ältesten weiteren Vorstandsmitglied (m/w/d)) mit einer Frist von mind. 14 Tagen unter Benennung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll schriftlich erfolgen oder durch Fax oder per E-mail. Eine Einladung in der Tagespresse ist ausdrücklich nicht vorgesehen.
- (3) Der Landesjagdverband und die Vorsitzenden (m/w/d) der Hegegemeinschaften sind gesondert schriftlich (Fax oder E-mail ausreichend) einzuladen; diesen ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu gestatten. Ebenfalls kann Vertretern (m/w/d) der Jagdbehörde die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestattet werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter (m/w/d) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Nicht rechtzeitig eingebrachte Ergänzungen zur Tagesordnung werden nicht behandelt.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) führt der 1. , der 1. stv., 2. stv. oder 3. stv. Vorsitzende (m/w/d) oder bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied (m/w/d) des geschäftsführenden Vorstands. Der Versammlungsleiter (m/w/d) kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Abarbeitung einzelner Tagesordnungspunkte die Leitung der Mitgliederversammlung an eine andere Person übertragen.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden (m/w/d) einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies mind. der 10. Teil der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Eine von Vereinsmitgliedern satzungsgerecht beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags beim Vorstand nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§12 Beschlussfassung (Wahlen) der Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit.

- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich.
- (3) Die Art der Abstimmung (Wahl) bestimmt der Versammlungsleiter (m/w/d). Blockabstimmung/Blockwahl ist zulässig.
- (4) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokollierung übernimmt der bei Beginn der Versammlung (noch) im Amt befindliche Schriftführer (m/w/d), hilfsweise dessen Stellvertreter (m/w/d) oder ein vom Versammlungsleiter beauftragtes Vereinsmitglied (m/w/d) bis zum Ende der Versammlung unabhängig vom etwaigen Amtswechsel durch eine Neuwahl. Das Protokoll ist vom Protokollführer (m/w/d) und vom Versammlungsleiter (m/w/d) zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren. Neben etwaigen gesetzlichen Erfordernissen der Veröffentlichung können insbesondere Wahlergebnisse auch veröffentlicht werden im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes.

IV

Auflösung, Datenschutz, Haftung und Schlußbestimmung

§13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, 1. stv. Vorsitzende, 2. Stv. Vorsitzende, 3. Stv. Vorsitzende die jeweils einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt an den Landesjagdverband Bayern e. V., ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§14 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie im Hinblick auf dessen Mitgliedschaft im Landesjagdverband erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie E-mail-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Auf die Mitgliederverwaltung im Bereich des Landesjagdverbandes wird gesondert hingewiesen.
- (2) In dem Mitteilungsblatt des Vereins sowie auf der Homepage, dem FaceBook-Auftritt, dem Instagram Profil oder ähnlichen sog. „sozialen Medien“ des Vereins kann der Verein berichten über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern zusammenhängende Ereignisse. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und

insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden wie z.B. die Tagespresse aber auch Online-Nachrichten etc.

- (3) Jedes Mitglieder hat das Recht
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
 - b. Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind
 - c. Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - e. Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung im Landesjagdverband notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen (z.B. Beirat) ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der für den Verein zu erledigenden Tätigkeit.

§15 Haftungsbegrenzung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- (2) Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des Vereins oder besondere Vertreter und sonstige Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jährlich 720,00 EUR nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§16 Schlussbestimmung

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.
- (2) Diese Satzung ersetzt die zuletzt gültige Satzung des Vereins vom 04.03.2011. Diese Satzung ist beschlossen worden in der Mitgliederversammlung am 28.02.2020, und sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Pegnitz, den 28.02.2020 gez. Karl-Heinz Inzelsberger 1. Vorsitzender

Anlage: Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes in der aktuelle Fassung